



Reglement 2013
über den
schulärztlichen Dienst

Die Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Reglements sind geschlechtsneutral und haben Gültigkeit für weibliche und männliche Personen.

Der Gemeindeversammlung, gestützt auf § 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

- 1 Die Einwohnergemeinde Gretzenbach unterhält für die in Gretzenbach die Volksschule besuchenden Schüler einen schulärztlichen Dienst.
- 2 Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schüler fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch
 - a. sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und Institutionen der Gesundheitsförderung);
 - b. Beratung von Behörden und Lehrpersonen in gesundheitlichen Belangen;
 - c. Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;
 - d. kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen;
 - e. regelmässige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen;
 - f. Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zuhanden der Eltern;
 - g. die Möglichkeit, dass die Gemeinde Reihenschutzimpfungen anbieten kann.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Schulleitung

Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für

- a. Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Kindergartenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- b. Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen;
- c. Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrpersonen gegen den Schularzt;
- d. Erlass von Weisungen;
- e. Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes und Berichterstattung an das Departement des Innern.

§ 3 Schularzt

- 1 Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde Gretzenbach und dem Schularzt geschlossenen Vertrages.
- 2 Dem Schularzt ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen; er übt somit ein öffentliches Amt aus.
- 3 Rechte und Pflichten des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dem Anstellungsvertrag und diesem Reglement.
- 4 Der Schularzt untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

§ 4 Oberaufsicht

Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 5 Zeitpunkt

- 1 Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen
 - Kinder im zweiten Kindergartenjahr
 - die Schüler der 4. Klasse
- 2 Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes bedarf des Einverständnisses der Eltern.

§ 6 Gegenstand

- 1 Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.
- 2 Einschulungsabklärungen richten sich nach dem Reglement über den Schulpsychologischen Dienst. Der Schularzt kann nach Bedarf bei der Beurteilung der Schulreife miteinbezogen werden.

§ 7 Durchführung

- 1 Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch den Schularzt.
- 2 Zu diesem Zweck werden die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres orientiert.
- 3 Die Eltern erhalten vom schulärztlichen Dienst einen Fragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen sind.
- 4 Falls die Eltern ausdrücklich keine Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom schulärztlichen Dienst festgehalten.

§ 8 Administrative Kontrolle

- 1 Die Schulleitung ist verantwortlich für die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung. Die administrative Kontrolle obliegt dem Schulsekretariat.
- 2 Der untersuchende Arzt bestätigt die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in der persönlichen Kontrollkarte.

IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes

§ 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

- 1 Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Weiterbildung für Lehrpersonen oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken.
- 2 Er kann in den Gesundheitsunterricht integriert werden und ist für die sozialmedizinische Vorsorge der Schule verantwortlich.

- 3 Einzelheiten sind den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.

§ 10 Beratung der Behörden

- 1 Der Schularzt berät die Behörden und die Schulleitung.
- 2 Der Schularzt kann zu Sitzungen der Behörden bzw. Schulleitung mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 11 Weitere Aufgaben

Die zuständige Behörde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

V. Besondere Massnahmen

§ 12 Untersuchung durch Spezialisten

Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt oder ist eine Behandlung durch eine Therapiestelle angebracht, überweist der behandelnde Arzt die Schüler, mit dem Einverständnis der Eltern, an die zuständige Fachperson oder Fachstelle.

VI. Finanzielles

§ 13 Leistungen der Eltern und der Krankenversicherungen

Bei Vorsorgeuntersuchungen in der Volksschulzeit wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zur Bezahlung zugestellt.

§ 14 Honorierung

Die Entschädigung des Schularztes wird im Anstellungsvertrag geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft, insbesondere das Reglement 2003 über den schulärztlichen Dienst vom 2. Juni 2003.

§ 16 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

⌘ ⌘ ⌘

Genehmigt vom Gemeinderat am 4. September 2012

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident

Daniel Cartier

Die Gemeindeschreiberin

Andrea Flury

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2012.

Der Gemeindepräsident

Daniel Cartier

Die Gemeindeschreiberin

Andrea Flury